

Frauen vor häuslicher Gewalt schützen

Kurzversion der Positionierung der AWO vom Dezember 2022 zu geschlechtsspezifischer Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, einem Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe sowie Finanzierungserfordernissen für das Hilfesystem

Die AWO verurteilt alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Nach wie vor sind Frauen und Mädchen in erheblichem und stärkerem Maß als Männer von geschlechtsspezifischer Gewalt im Kontext von häuslicher Gewalt und Gewalt in (Ex-)Partner*innenschaften betroffen. Die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist der Femizid, das bedeutet die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts.

Die AWO versteht geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen nicht nur als individuelles strafwürdiges Verhalten einzelner Personen, sondern als Ausdruck historisch gewachsener, akzeptierter und strukturell verfestigter ungleicher Machtverhältnisse. Sie ist Ausdruck einer patriarchalen Gesellschaftsordnung, die von Geschlechterungleichheit geprägt ist. Seit ihrer Gründung im Jahre 1919 setzt sich die AWO für die Verbesserung der Lebenslage gewaltbetroffener Frauen ein. Mit Frauen sind hier grundsätzlich alle heterosexuellen Frauen, lesbischen Frauen, trans*Frauen, bisexuellen Frauen und inter*geschlechtliche Menschen gemeint, die in der weiblichen Geschlechtsrolle leben. Gleichwohl verurteilt die AWO alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Menschen; geschlechtsspezifische Gewalt in sozialen Nahbeziehungen kann sich auch gegen Männer und/oder gegen queere Personen richten. Das oberste Ziel der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO ist es, diese Gewalt zu beenden. Nur in einer gewaltfreien Gesellschaft ist Geschlechtergerechtigkeit erreichbar. Daher fordert die AWO insbesondere:

1. Der Staat muss Gewaltschutz garantieren

Der Staat hat die Pflicht zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit grundgesetzlich verankert. Die Istanbul-Konvention ist hierfür eine weitere zentrale Grundlage. Die staatlichen Ebenen sind in der Pflicht, Gewaltschutz- und Hilfeangebote flächendeckend zu gewährleisten und deren finanzielle Absicherung zu tragen.

2. Politische Verantwortung übernehmen

Die AWO fordert eine klare Zuweisung und Wahrnehmung der Verantwortung auf höchster politischer Ebene. Wir erwarten, dass der Frauengewaltschutz – insbesondere der Rechtsanspruch auf Schutz, Beratung und Hilfe sowie die gesicherte Finanzierung – oberste

Priorität unter den politischen Vorhaben der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode hat.

3. Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe umsetzen

Die AWO spricht sich für einen Rechtsanspruch auf Schutz, Beratung und Hilfe bei geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt aus. Jeder Mensch muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Gewaltsituation zu verlassen und Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Ein Rechtsanspruch sichert den sofortigen vorbehaltlosen und niedrighschwelligem Zugang zum Hilfesystem, unabhängig von Einkommen, Vermögen, Herkunft, Aufenthaltsstatus, Gesundheitszustand oder Behinderungsgrad – und zwar überall in Deutschland.

4. Bundesgesetzliche Finanzierungsregelung vorlegen

Eine bundesgesetzliche Finanzierungsregelung muss garantieren, dass eine bedarfsgerechte Infrastruktur vorgehalten werden kann und Angebote und Leistungen kostendeckend finanziert werden. Die Gesamtverantwortung liegt bei Bund, Ländern und Kommunen. Eine regelhafte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung wird begrüßt. Eine Quotierung zur Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern in Frauenhäusern lehnt die AWO ab. Insbesondere bei Hochrisikofällen muss die Aufnahme mit großer räumlicher Distanz zur gewaltausübenden Person garantiert werden. Kostenerstattungskonflikte über kommunale und Landesgrenzen hinweg sollten der Vergangenheit angehören.

5. Keine Verschlechterung für den Frauengewaltschutz

Die AWO favorisiert kein bestimmtes Finanzierungsmodell, sondern betont, dass es keine Verschlechterungen der finanziellen und personellen Rahmenbedingungen geben darf, wenn eine bundeseinheitliche Finanzierungsregelung auf den Weg gebracht wird. Es darf keine Standardabsenkungen geben.

6. Gewaltschutz ist staatliche Pflichtaufgabe und Pflichtleistung

Die Angebote und Leistungen von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen müssen als Pflichtleistungen bewertet und anerkannt werden und nicht länger als sogenannte freiwillige Leistungen. Träger müssen von der Erbringung von Eigenanteilen befreit werden.

7. Kostenbeteiligung für gewaltbetroffene Frauen aufheben

Der Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung mit der entsprechenden fachlichen Begleitung und Beratung muss grundsätzlich ohne Kostenbeteiligung der Frauen gewährleistet sein. Einen finanziellen Rückgriff auf Täter lehnt die AWO ab, da dies dazu führen kann, dass gewaltbetroffene Frauen die dringend erforderliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen, wenn gewaltausübende Personen von Absichten und Handlungen Kenntnis erhalten.

8. Vielfältige Bedarfe anerkennen und Hilfen weiterentwickeln

Es braucht Gestaltungsräume für Innovationen, konzeptionelle Weiterentwicklungen und die Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten, um eine qualifizierte und nachhaltige Gewaltschutzarbeit erbringen zu können. Noch fehlen vielerorts spezifische Angebote für obdachlose und wohnungslose Frauen, Frauen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen, für trans*Frauen und inter*geschlechtliche Menschen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt und/oder Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind. Kooperations- und Vernetzungszeit müssen anerkannt und mit finanziellen Mitteln hinterlegt werden.

9. Bedarfe von mitbetroffenen Kindern anerkennen und umsetzen

Kinder und Jugendliche sind immer direkt oder indirekt mitbetroffen bei geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie. Psychosoziale Beratung, Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Frauenhaus müssen als eigene Leistungen anerkannt und finanziert werden. Der Zugang zu Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche muss erleichtert werden. Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder brauchen einen umgehenden und niedrigschwelligen Zugang zu (trauma-)therapeutischen Angeboten.

10. Fachkräfte qualifizieren und tarifgerecht bezahlen

Die umfassende sozialpädagogische Unterstützung von zum Teil schwer traumatisierten Frauen und deren Kindern mit Gewalterfahrungen erfordert hochqualifiziertes Personal, oft mit Zusatzausbildung in diesem Arbeitsfeld. Im Studiengang Soziale Arbeit muss geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen im Curriculum verankert werden. Berufsbegleitende Weiterqualifizierungen für Mitarbeitende in Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsstellen müssen refinanziert werden. Der zunehmende Fachkräftemangel in der sozialen Arbeit wird mit Sorge gesehen. Die Politik ist dafür verantwortlich, dass soziale Arbeit und soziale Berufe anerkannt werden. Die AWO fordert die volle Refinanzierung der tatsächlichen Personalkosten nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag mit den entsprechenden Tabellenwerten des Landes.

11. Prävention stärken

In Schulen und Bildungseinrichtungen muss regelhaft über geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, Gewalt in Partner*innenschaften sowie Gewaltdynamiken aufgeklärt und über die entsprechenden Unterstützungs- und Hilfeangebote informiert werden. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsarbeit sind weitere Formen der Prävention und müssen ausgebaut werden. Das Gewaltschutzgesetz muss konsequent angewandt werden. Fachstellen für Täter*innenarbeit müssen flächendeckend als Regelangebot aufgebaut und finanziert werden.